

AGB Hotel-/ Wohnanlage

Nachfolgende Geschäftsbedingungen der Haus des Kfz-Gewerbes GmbH (HDK) gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, sowie alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Wohnanlage. Ergänzend gelten die in der Hausordnung für die Wohnanlage verpflichtenden Verhaltensweisen.

I. Vertragsabschluss/ Preise/ Zahlung

1. Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Gastes durch das Hotel zustande (Bestätigung der Buchung). Aus dem Beherbergungsvertrag ist die HDK verpflichtet, dem Gast die gebuchten Zimmer und sonstigen Leistungen bereitzuhalten, der Gast ist verpflichtet die Leistungen der HDK und sonstigen Leistungen nach den aktuellen Preislisten zu vergüten, die Hausordnung einzuhalten und am behördlichen Meldeverfahren mitzuwirken.
2. Für auf dem Firmenparkplatz abgestellte Fahrzeuge kommt kein Verwahrungsvertrag zustande.
3. Vertragspartner sind die HDK und der Gast. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken durch den Gast bedürfen der vorherigen Zustimmung der HDK in Textform.
4. Die HDK ist berechtigt eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Preiserhöhungen im angemessenen Rahmen während der Vertragslaufzeit sind zulässig, solange die Beherbergung 2 Monate überschreitet. Alle Preise sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer zuzüglich der örtlichen Beherbergungssteuer.
5. Mit eigenen Forderungen kann der Gast nur aufrechnen oder den Mietpreis mindern wenn die Forderung unstrittig ist oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt.

II. Beendigung des Beherbergungsvertrages durch den Gast

1. Ein Rücktritt vom Beherbergungsvertrag vor dessen vereinbarten Ende ist nur bei berechtigten Interessen des Gastes, die der Gast zudem nicht zu vertreten hat, möglich.
2. Darüber hinaus hat der Gast die vereinbarte Vergütung nach einer bestätigten Buchung auch ohne Inanspruchnahme der von der HDK geschuldeten Leistungen zu entrichten, mindestens aber 90% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der HDK ein geringer oder kein Schaden entstanden ist.

III. Beendigung des Beherbergungsvertrages durch die HDK

1. Eine vorzeitige Beendigung des Beherbergungsvertrages durch die HDK ist insbesondere vorgesehen, bei
 - Verstößen gegen die Hausordnung
 - Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen
 - Zahlungsverzug bei Vorkasse
 - Täuschung über die Identität des Gastes
 - unberechtigte Untervermietung

In diesen Fällen vom Gast zu vertretender Beendigung des Beherbergungsvertrages erlischt der Anspruch der HDK auf die vereinbarte Vergütung nicht. Der Gast hat in diesen Fällen selbstverständlich auch keinen Anspruch auf einen Schadensersatz.

2. Eine vorzeitige Beendigung des Beherbergungsvertrages durch die HDK aus sachlichem Grund, führt zu einem Erlöschen der wechselseitigen Verpflichtungen, z.B. wegen

- höherer Gewalt oder anderer von der HDK nicht zu vertretender Umstände, welche die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

IV. An- und Abreisemodalitäten

1. Gebuchte Zimmer stehen dem Gast ab dem vereinbarten Zeitpunkt - für Gäste die Lehrgangsteilnehmer des Hauses sind ab 7.45 Uhr - des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung. Die Ausgabe der Chipkarte erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten der HDK von Mo-Fr 7.45-16.30 Uhr.

2. Am vereinbarten **Abreisetag** sind die Zimmer der HDK **spätestens um 11.00 Uhr geräumt** zur Verfügung zu stellen, bis **10.30 Uhr ist die Rechnung zu bezahlen** und die **Chipkarte zurückzugeben**. Danach kann die HDK wegen einer verspäteten Räumung des Zimmers bis 16.30 Uhr 50% des vollen Beherbergungspreises pro Tag in Rechnung stellen, ab 16.30 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Gastes werden hierdurch nicht begründet. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der HDK kein oder nur ein geringerer Nachteil aus der Überschreitung der Nutzungszeit entstanden ist.

V. Haftung

1. Für Leistungsmängel oder Sachmängel wird die HDK in Kenntnis oder auf Rüge des Gastes bemüht sein, unmittelbar für Abhilfe zu sorgen. Der Gast bleibt verpflichtet, das Auftreten von Störungen unverzüglich zu melden, die Beseitigung solcher Störungen zu unterstützen bzw. nicht zu behindern und einen möglichen weitergehenden Schaden zu vermeiden.

2. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen und Höchstgrenzen. Sonstige Ansprüche des Gastes auf Schadensersatz sind beschränkt, ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung greift nicht, soweit die Pflichtverletzung auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung beruht und bei Verletzung vertragstypischer Pflichten.

3. Einer Pflichtverletzung der HDK steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

4. Der Gast haftet für von ihm verursachte Schäden. Für den Verlust der Chipkarte wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

Dresden, Dezember 2022